Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 7

Artikel: Verwandten-Unterstützungspflicht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837596

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bedürftigen Witwe die Zeit, da sie das Bürgerrecht ihres gegenwärtigen Heimatkantons, resp. des Heimatkantons ihres Ehemannes, noch nicht besaß, außer Betracht fällt. Daraus folgt, wie bereits der Kleine Rat des Kantons Graubünden in seinem angefochtenen Entscheide ausgeführt hat, daß die zweijährige, in Art. 2 des Konkordates vorgesehene Karenzzeit für die Witwe G. am 7. Februar 1921, d. h. bei ihrer Eheschließung zu laufen begonnen hat und am 7. Februar 1923 ihr Ende nehmen wird. Da, bevor diese Frist abgelaufen ist, eine Kostenverteilung zwischen dem Wohn- und Heimatkanton gemäß Konkordat nicht eintritt, liegt die Unterstützungspflicht ausschließlich und ungeteilt dem Kanton Tessin ob. Unter diesen Umständen wird der Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden geschützt und der Rekurs des Departements des Innern des Kantons Tessin abgewiesen.

Verwandten-Unterstützungspflicht.

Unterstützung eines unehelichen Knaben durch den Stiefvater. Die Verpflichtung, für die Kinder zu sorgen, entspringt nicht nur aus den Banden des Blutes, sondern sie entsteht auch durch die Begründung der Ehe. Wer also in eine eheliche Gemeinschaft mit einer Person tritt, die bereits Kinder hat, muß diese seine Stiefkinder in die neue eheliche Gemeinschaft mitübernehmen und ist zur Sorge für ihr Wohl mitverpflichtet. (Entscheid des thurgauischen Armendeparements 1920.)

(Dieser Entscheid widerspricht der Bestimmung des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Art. 328), die Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister zur Unterstützung verpflichtet, und den Entscheiden des Bundesgerichtes, die eine ausdehnende Interpretation des Art. 328 für unstatthaft erklären.)

Unterstützungspflicht einer katholischen Mutter gegenüber ihren zwei vaterhalb verwaisten evangelischen Kindern. Die Auffassung der Rekurrentin ist eine rechtsirrtümliche, wenn sie behauptet, die beiden Kinder seien die ausschließliche Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit, da die Mutter sich selbst ohne Unterstützung durchzubringen imstande wäre. Sie beruht auf einer Verkennung der Rechte und Pflichten der Mutter in der Familie. Deren prinzipielle Mitverpflichtung, an den Unterhalt und die Erziehung der Kinder beizutragen, ergibt sich aus Art. 159, Abs. 2, und Art. 161, Abs. 2, des Zivilgesetzbuches. Kann sie dieser Pflicht nicht genügen, so wird mit den Kindern auch die Mutter unterstützungsbedürftig. Bei Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Unterstützung durch die Heimatgemeinde ist es gerechtfertigt, grundsätzlich beide konfessionellen Armenpflegen zur Mitwirkung zu verpflichten. (Entscheid des thurgauischen Armendepartements 1920.)

Vom Gerichte wurde die Unterstützungspflicht des Adoptivkindes gegenüber den Adoptiveltern grundsätzlich bestätigt. (Aus dem Jahresbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich über das Jahr 1920.)

Die Mobiliartransportkosten in Heimschaffungsfällen.

Zwischen den Behörden des Heimat- und denjenigen des Wohnkantons haben sich schon wiederholt Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, von wem bei armenpolizeilichen Heimschaffungen die Kosten des Möbeltransportes